
Von: Szymanowski, Simone (IM) <Simone.Szymanowski@im.nrw.de>

Gesendet: Montag, 12. Mai 2025 11:38

An: BR Arnsberg Kaiser (kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de) <kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de>; BR Arnsberg Postfach Dez . 21 (dezernat21@bra.nrw.de) <dezernat21@bra.nrw.de>; BR Detmold Loges (viktorija.loges@bezreg-detmold.nrw.de) <viktorija.loges@bezreg-detmold.nrw.de>; BR Detmold Postfach Dez., 21 (post21@bezreg-detmold.nrw.de) <post21@bezreg-detmold.nrw.de>; Dezernat21 <Dezernat21@brd.nrw.de>; Willems, Melina <Melina.Willems@brd.nrw.de>; BR Köln Ginkel (claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de) <claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de>; BR Köln Postfach Dez . 21 (dezernat21@brk.nrw.de) <dezernat21@brk.nrw.de>; BR Münster Postfach Dez . 21 (dez21@bezreg-muenster.nrw.de) <dez21@bezreg-muenster.nrw.de>; BR Münster Wenda (claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de) <claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de>

Cc: Brandt-Zimmermann, Anita (IM) <Anita.Brandt-Zimmermann@im.nrw.de>; Ludewig, Lara (IM) <Lara.Ludewig@im.nrw.de>; Acar, Aylin (IM) <Aylin.Acar@im.nrw.de>

Betreff: Personenstandswesen; Hinweise zur Umsetzung des neuen Namensrechts zum 01.05.2025

IM NRW 12 - 21.38.02.06-000002

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Umsetzung der am 1. Mai 2025 in Kraft getretenen neuen Vorschriften zum Geburts- und Ehenamensrecht sowie zum Internationalen Namensrecht wurden weitere Nachfragen an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gerichtet und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) beantwortet. Vor diesem Hintergrund gebe ich ergänzend zu den bereits übersandten Informationen nachstehend die folgenden weiteren Auslegungshinweise mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamtsaufsichten und Standesämter Ihres Aufsichtsbezirks:

Artikel 10 EGBGB:

● Wie ist im Rahmen einer Sterbefallbeurkundung einer ausländischen Person (z. B. ägyptische Staatsangehörigkeit) in Deutschland Artikel 10 EGBGB anzuwenden? Die verstorbene Person kann selbst keine Rechtswahlerklärung mehr abgeben. Bleibt sie hinsichtlich ihrer Namensführung im Heimatrecht oder erfolgt eine objektive Angleichung nach Artikel 10 Abs. 1 i. V. m. Artikel 47 EGBGB? Erlischt mit dem Tod die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts und ist Artikel 10 Abs. 1 EGBGB überhaupt anwendbar? Wie wäre mit ggf. vorhandenen Ehegatten zu verfahren? Müsste der hinterbliebene Ehegatte dann eine Erklärung nach Artikel 10 Abs. 4 EGBGB gegenüber dem Standesamt abgeben, wenn er seine Namensführung nach seinem Heimatrecht beibehalten möchte?

Mit der Anwendbarkeit deutschen Namensrechts nach Artikel 10 Abs. 1 EGBGB zum 1. Mai 2025 ist keine automatische Änderung des bisher nach dem Heimatrecht geführten Namens verbunden. Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und ausländischer Staatsangehörigkeit, die nach dem 1. Mai 2025 verstirbt, behält daher auch ohne Rechtswahl nach Artikel 10 Abs. 4 EGBGB grundsätzlich ihren bisherigen Namen. Die Rechtsprechung des BGH zur objektiven Angleichung des Namens nach einem Statutenwechsel ins deutsche Recht ist zur früheren Rechtslage ergangen. Vor dem Hintergrund der mit der Reform verbundenen Liberalisierung des Namensrechts auch für deutsche Staatsangehörige dürfte der Grund für die objektive Angleichung entfallen sein. Mangels aktueller Rechtsprechung kann hierzu aber noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Auch der Ehegatte des Verstorbenen behält grundsätzlich auch nach dem 1. Mai 2025 seinen bisher nach Heimatrecht geführten Namen, ohne dass es einer Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 4 EGBGB bedarf.

● Wie wird bei Geburtsbeurkundungen mit den Namen der Eltern verfahren? Müssen die Eltern Erklärungen nach Artikel 10 Abs. 4 EGBGB abgeben, wenn sie ihre Namen nach deren Heimatrecht weiterführen möchten?

Das für den Namen des Kindes nach Artikel 10 Abs. 1 EGBGB anwendbare Recht lässt die Namen der Eltern unberührt. Das anwendbare Recht ist grundsätzlich für jeden Namensträger gesondert zu bestimmen. Wenn ein Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nach dem 1. Mai 2025 einen Namen nach deutschem Recht erhält, behalten die Eltern daher auch ohne Rechtswahl nach Artikel 10 Abs. 4 EGBGB ihren vor dem 1. Mai 2025 nach Heimatrecht geführten Namen.

§ 1617 d Abs. 3 BGB:

- Ein Kind, das in eine Ehe mit Ehenamen hineingeboren wurde, wird nach der Scheidung der Eltern in die neue Ehe der Mutter einbenannt. Nach der Scheidung dieser Ehe nimmt die Mutter ihren Geburtsnamen wieder an. Das mittlerweile volljährige Kind möchte auch den Geburtsnamen der Mutter führen und nicht mehr den Namen aus der Einbenennungsehe und auch nicht den Ehenamen aus der ersten Ehe, in die das Kind hineingeboren wurde. Wie kommt das Kind zu dem Geburtsnamen der Mutter? Handelt es sich um zwei Erklärungen oder kann das Kind direkt zum Geburtsnamen der Mutter unter Umgehung des Ehenamens aus der Ehe, in die das Kind geboren wurde, wechseln? Sind die Voraussetzungen für eine Erklärung nach § 1617d Abs. 3 BGB in diesem Fall überhaupt gegeben?

Es ist von einer Erklärungskette auszugehen, d.h. es müssten im vorliegenden Sachverhalt erst einmal die eine oder mehrere Erklärungen gemäß § 1617e Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 BGB (ggf. auch mehrere Abfolgen in einer Erklärung denkbar) abgegeben werden, um danach die Erklärung gemäß § 1617d Abs. 3 nach Einwilligung des entsprechenden Elternteils abgeben zu können. § 1617d Abs. 3 BGB eröffnet damit im Gegensatz zu § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB dem volljährigen Kind die Beseitigung eines ursprünglichen Geburtsnamens, der aus einem Ehenamen seiner Eltern resultiert. Es braucht dazu lediglich die Einwilligung, die sich im Gegensatz zu § 1617i auch nicht durch den Tod des entsprechenden Elternteils erledigt.

§ 1617 i BGB:

- Können Personen, die als Minderjährige einen neuen Familiennamen durch behördliche Namensänderung erhalten haben, ihren Namen nach § 1617i BGB einmalig ändern?

Die Neuregelung des § 1617i BGB bezieht sich auf die Überwindung elterlicher Entscheidungen durch das volljährige Kind - nicht auf die Beseitigung behördlicher Namensänderungsentscheidungen, auch wenn diese nach Antragstellung der Eltern oder eines Elternteils vorgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simone Szymanowski

Referat 12 - Personenstandswesen, Wiedergutmachung

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: 40190 Düsseldorf

Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 871 2218

Fax: +49 (0)211 871 16 2218

simone.szymanowski@im.nrw.de

referat12@im.nrw.de

**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen**

